

**Antrag auf Erteilung
einer einfachen Melderegisterauskunft
gemäß § 44 Bundesmeldegesetz (BMG)**

Antragsteller/in:

Name, Vorname: _____

Ggf. Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Auskunft über folgende Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Sonstige Angaben
(frühere Namen,
Geschlecht): _____

Die Auskunft wird für folgenden Zweck benötigt:

- Privat
 Gewerblich und zwar für: _____

Erklärung:

- Eine Verwendung für Werbung und Adresshandel erfolgt nicht.
 Eine Verwendung für Werbung und Adresshandel ist beabsichtigt. Die Einwilligungserklärung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor.

Für die Erteilung einer Auskunft aus dem Melderegister wird eine Gebühr in Höhe von 8,00 € erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann. Wegen der Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 44 Bundesmeldegesetz Einfache Melderegisterauskunft

- (1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft).
 1. Familienname,
 2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
 3. Doktorgrad und
 4. derzeitige Anschriften sowie,
 5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.
- Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.**
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.
- (3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn
 1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt wird auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über
 - a) den Familiennamen, d) das Geburtsdatum,
 - b) den früheren Namen, e) das Geschlecht oder
 - c) die Vornamen, f) eine Anschrift und
 2. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt.
- (4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft gewerblich zu verwenden, ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde.
- (5) § 45 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 47 Bundesmeldegesetz (BMG) Zweckbindung der Melderegisterauskunft

- (1) Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.
- (2) Soweit Daten zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben werden, dürfen diese nicht wiederverwendet werden.

§ 49 Bundesmeldegesetz (BMG) Automatisierte Melderegisterauskunft

- (1) Einfache Melderegisterauskünfte können auch auf Datenträgern erteilt werden, die sich automatisiert verarbeiten lassen. Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder die der Meldebehörde übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.
- (2) Einfache Melderegisterauskünfte können auch durch einen automatisierten Abruf über das Internet erteilt werden. Die Antwort an den Antragsteller ist verschlüsselt zu übertragen.
- (3) Eine einfache Melderegisterauskunft über das Internet kann auch über ein Portal oder mehrere Portale erteilt werden. Wird ein Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben, bedarf es der Zulassung durch die zuständige Landesbehörde. Portale haben insbesondere die Aufgabe,
 1. die Anfragenden zu registrieren,
 2. die Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an die Meldebehörde oder andere Portale weiterzuleiten,
 3. die Antworten entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten,
 4. die Zahlung der Gebühren und Auslagen an die Meldebehörden sicherzustellen und
 5. die Datensicherheit zu gewährleisten.Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn
 1. der Antragsteller die betroffene Person mit ihrem Familiennamen oder einem früheren Familiennamen und mindestens einem jeweils dazugehörigen Vornamen, wobei für Vor- und Familiennamen eine phonetische Suche zulässig ist, sowie entweder mit einer Anschrift oder mit zwei weiteren Daten bezeichnet hat, wobei die Daten nach Absatz 5 Nummer 5 und 9 nicht zusammen verwendet werden dürfen, und
 2. die Identität der betroffenen Person durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten der betroffenen Person eindeutig festgestellt worden ist.
- (5) Für die weitere Bezeichnung der betroffenen Person nach Absatz 4 Nummer 1 können folgende Daten zusätzlich verwendet werden:
 1. Ordensname,
 2. Künstlername,
 3. Geburtsdatum,
 4. Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
 5. Geschlecht,
 6. Vorname und Familienname des gesetzlichen Vertreters,
 7. Einzugsdatum zu einer Anschrift,
 8. Auszugsdatum zu einer Anschrift,
 9. Familienstand,
 10. Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
 11. Vorname und Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners,
 12. Sterbedatum,
 13. Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.
- (6) § 10 Absatz 2 und § 40 gelten entsprechend.
- (7) Die anfragende Person oder Stelle nach § 44 Absatz 1 Satz 1 kann für den Fall einer neutralen Antwort auf eine weitere Bearbeitung der Anfrage durch die Meldebehörde verzichten. Die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der betroffenen Person und der veranlassenden Stelle nach § 51 Absatz 3 bleibt unberührt.